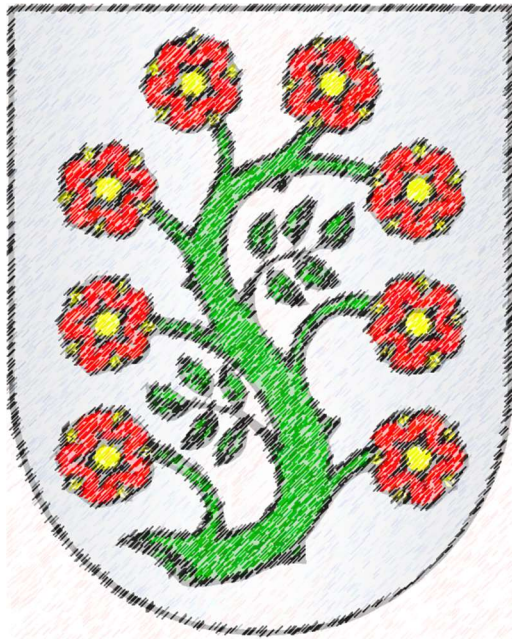


Beteiligungsbericht

Gemeinde Selfkant

2024



Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung von Kommunen	4
2 Beteiligungsbericht 2024	6
2.1 Rechtliche Grundlagen zur Erstellung des Beteiligungsberichtes	6
2.2 Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes	7
3 Das Beteiligungsportfolio der Gemeinde Selfkant	8
3.1 Änderungen im Beteiligungsportfolio	8
3.2 Beteiligungsstruktur	9
3.3 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen	10
3.4 Einzeldarstellung	11
3.4.1 Unmittelbare Beteiligungen der Gemeinde Selfkant zum 31.12.2024	11
3.4.1.1 Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH	12
3.4.1.2 Kreiswerke Heinsberg GmbH	17
3.4.1.3 Verbandswasserwerk Gangelt GmbH	22
3.4.1.4 Gesamtschulzweckverband Gangelt-Selfkant	26

1 Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung von Kommunen

Das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz erlaubt den Kommunen, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Kommunen sind gem. Art. 78 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrem Gebiet die alleinigen Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nichts Anderes vorschreiben.

Durch diese verfassungsrechtlich verankerte Selbstverwaltungsgarantie haben die Kommunen die Möglichkeit, sich über den eigenen Hoheitsbereich hinausgehend wirtschaftlich zu betätigen. Ihren rechtlichen Rahmen findet die wirtschaftliche Betätigung im 11. Teil (§§ 107 ff.) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Hierin ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung zulässig ist („ob“) und welcher Rechtsform – öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich – die Kommunen sich dabei bedienen dürfen („wie“).

Gemäß § 107 Absatz 1 GO NRW darf sich eine Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert (Nummer 1), die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht (Nummer 2) und bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann (Nummer 3).

Von der wirtschaftlichen Betätigung ist die sog. nichtwirtschaftliche Betätigung gemäß § 107 Absatz 2 GO NRW abzugrenzen. Hierunter fallen Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist (Nummer 1), öffentliche Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen (Nummer 3), Einrichtungen des Umweltschutzes (Nummer 4) sowie Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen (Nummer 5). Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

In § 109 sind die allgemeinen Wirtschaftsgrundsätze, die sowohl für die wirtschaftliche als auch für die nichtwirtschaftliche Betätigung gelten, niedergelegt. Demnach sind die Unternehmen und Einrichtungen so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird. Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen als Unterschied der Erträge und Aufwendungen soll so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Bei der Ausgestaltung der wirtschaftlichen Betätigung liegt es vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen im Ermessen der Kommunen, neben öffentlich-rechtlichen auch privatrechtliche Organisationsformen zu wählen. So dürfen Kommunen unter den Voraussetzungen des § 108 GO NRW Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen oder sich

.....

daran beteiligen. Unter anderem muss die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut gewährleistet sein und eine Rechtsform gewählt werden, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Da im Verfassungsstaat das Gemeinwohl der allgemeine Legitimationsgrund aller Staatlichkeit ist, muss jedes Handeln der öffentlichen Hand einen öffentlichen Zweck verfolgen. Die gesetzliche Normierung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks als Grundvoraussetzung für die Aufnahme einer wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung einer Kommune soll daher gewährleisten, dass sich diese stets im zulässigen Rahmen kommunaler Aufgabenerfüllung zu bewegen hat. Es ist daher nicht Angelegenheit der kommunalen Ebene, sich ausschließlich mit dem Ziel der Gewinnerzielung in den wirtschaftlichen Wettbewerb zu begeben. Stattdessen kann eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung nur Instrument zur Erfüllung bestehender kommunaler Aufgaben sein.

Die Ausgestaltung des öffentlichen Zwecks ist dabei so vielfältig wie der verfassungsrechtlich umrissene Zuständigkeitsbereich der Kommunen. Der „öffentliche Zweck“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, für dessen inhaltliche Bestimmung zuvorderst die Zielsetzung des gemeindlichen Handelns maßgeblich ist.

2 Beteiligungsbericht 2024

2.1 Rechtliche Grundlagen zur Erstellung des Beteiligungsberichtes

Grundsätzlich haben sämtliche Kommunen gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss, der die Jahresabschlüsse sämtlicher verselbständigter Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form konsolidiert, sowie einen Gesamtlagebericht nach Absatz 2 aufzustellen.

Hiervon abweichend sind Kommunen gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichts befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der drei im Gesetz genannten Merkmale zutreffen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Rat gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Der Rat der Gemeinde Selfkant hat am 16.12.2025 gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW entschieden, von der nach § 116a Absatz 1 GO NRW vorgesehenen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichts Gebrauch zu machen. Daher hat die Gemeinde Selfkant gemäß § 116a Absatz 3 GO NRW einen Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht hat gemäß § 117 Absatz 2 GO NRW grundsätzlich folgende Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu enthalten:

1. die Beteiligungsverhältnisse,
2. die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche,
3. eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereiches sowie
4. eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.

Über den Beteiligungsbericht ist nach § 117 Absatz 1 Satz 3 GO NRW ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen. Der Rat der Gemeinde Selfkant hat am 16.12.2025 den Beteiligungsbericht 2024 beschlossen.

2.2 Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes

Der Beteiligungsbericht enthält die näheren Informationen über sämtliche unmittelbaren und ausgewählte mittelbare Beteiligungen an sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form der Gemeinde Selfkant. Er lenkt den Blick jährlich auf die einzelnen Beteiligungen, indem er Auskunft über die verselbständigten Aufgabenbereiche der Kommune, deren Leistungsspektrum und deren wirtschaftliche Situation und Aussichten gibt, unabhängig davon, ob diese dem Konsolidierungskreis für einen Gesamtabschluss angehören würden. Damit erfolgt eine differenzierte Darstellung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde Selfkant durch die Abbildung der Daten der einzelnen Beteiligungen.

Die Gliederung des Beteiligungsberichtes und die Angaben zu den einzelnen Beteiligungen ermöglichen, dass eine Beziehung zwischen den gebotenen Informationen und den dahinterstehenden Aufgaben hergestellt werden kann. Dies ermöglicht durch den Vergleich der Leistungen mit den Aufgaben auch die Feststellung, ob die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Selfkant durch die verschiedenen Organisationsformen nachhaltig gewährleistet ist.

Der Beteiligungsbericht unterstützt damit eine regelmäßige Aufgabenkritik und eine Analyse der Aufbauorganisation der Kommune insgesamt durch die Mitglieder der Vertretungsgremien.

Adressat der Aufstellungspflicht ist die Kommune. Um diese Pflicht erfüllen zu können, müssen der Gemeinde Selfkant die entsprechenden Informationen zur Verfügung stehen.

Hierzu kann die Kommune unmittelbar von jedem verselbständigten Aufgabenbereich alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des Beteiligungsberichtes erfordert (vgl. § 117 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 116 Absatz 6 Satz 2 GO NRW).

Die verwendeten wirtschaftlichen Daten beruhen auf den festgestellten Abschlüssen für das Geschäftsjahr 2024. Die Angaben zur Besetzung der Überwachungsorgane weisen den Stand zum 31.12.2024 aus.

3 Das Beteiligungsportfolio der Gemeinde Selfkant

3.1 Änderungen im Beteiligungsportfolio

Im Jahr 2024 hat es folgende Änderungen bei den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gemeinde Selfkant gegeben:

Zugänge

-/-

Veränderung in Beteiligungsquoten

-/-

Abgänge

Der Immobilienverwaltungszweckverband Gangelst-Geilenkirchen-Selfkant hat sich zum 30.11.2024 aufgelöst. Der Beteiligungsbuchwert i. H. v. 181.333,35 € wurde durch Einzahlung als Abgang verbucht.

3.2 Beteiligungsstruktur

Übersicht der Beteiligungen der Gemeinde Selfkant mit Angabe der Beteiligungsverhältnisse und Jahresergebnisse

Lfd. Nr.	Beteiligung	Höhe des Stammka- pitals und des Jah- resergebnisses am 31.12.2024	(durchgerechneter) Anteil der Kommune am Stammkapital		Beteili- gungsart
		EURO	EURO	%	
1	Entwicklungsgesellschaft Self- kant mbH	680.000,00	508.000,00	74,7	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2024	118.959,83			
2	Kreiswerke Heinsberg GmbH	9.510.028,99	285.300,87	3,00	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2024	6.234.054,77			
3	Verbandswasserwerk Gangelt GmbH	2.405.117,01	533.695,46	22,19	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2024	804.636,48			
4	Gesamtschulzweckverband Gangelt-Selfkant	2.126.833,56	1.063.416,78	50,00	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2024	261.810,80			
5	Wirtschaftsförderungsgesell- schaft für den Kreis Heinsberg mbH	235.520,00	7.680,00	3,26	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2024	0			
6	regio iT Beteiligungsgenossen- schaft eG	768.000,00	7.000,00	0,91	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2024	20.736,04			
7	NEW Kommunalholding GmbH	128.337.575,00	599.608,53	0,47	Mittelbar
	Jahresergebnis 2024	17.516.996,09			
8	WestVerkehr GmbH	25.250,00	15,15	0,06	Mittelbar
	Jahresergebnis 2024	0			
9	Institut für Wasser- und Abwas- seranalytik GmbH (IWA)	30.000,00	266,28	0,89	Mittelbar
	Jahresergebnis 2024	-5.430,82			
Ausleihungen/Wertpapiere des Anlagevermögens:					
1	Volksbank Heinsberg eG in Höhe von 209,55 €				
2	KVR-Fonds für die Pensionslasten in Höhe von 75.716,37 €				

3.3 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Entscheidung über die Wesentlichkeit wurde von der Gemeinde Selfkant unter Einbeziehung und Abwägung der örtlichen Kenntnisse und Gegebenheiten wie folgt festgelegt:

Zum einen werden in der u. a. Übersicht neben der Gemeinde Selfkant selbst nur die **wesentlichen Beteiligungen** der Gemeinde Selfkant aufgenommen. Wesentlich sind demnach nur solche Beteiligungen, die nach der Maßgabe des § 51 KomHVO zu konsolidieren wären. Im vorliegenden Fall betrifft dies die Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH.

Darüber hinaus wird im Rahmen der Wesentlichkeit auch die Höhe der dargestellten Forderungen, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen berücksichtigt. Die Gemeinde Selfkant hat für die genannten Kennzahlen die Wesentlichkeitsgrenze bei **5.000, - Euro** gezogen. Sobald einer der Werte diesen Betrag übersteigt, handelt es sich um eine wesentliche Finanzbeziehung und wird somit in die Matrix aufgenommen.

Insoweit wird auf die Einzeldarstellung der mittelbaren Beteiligungen im Beteiligungsbericht verzichtet.

gegenüber		Gemeinde Selfkant	Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH	Kreiswerke Heinsberg GmbH	Verbandswasserwerk Gangelt GmbH	Gesamtschulzweckverband Gangelt-Selfkant
Gemeinde Selfkant	Forderungen		86 €	- €	106.077 €	204.104 €
	Verbindlichkeiten		- €	- €	9.284 €	- €
	Erträge		604.437 €	141.890 €	385.948 €	216.956 €
	Aufwendungen		- €	- €	18.533 €	1.437.514 €
Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH	Forderungen	- €		- €	- €	- €
	Verbindlichkeiten	86 €		- €	- €	- €
	Erträge	- €		- €	- €	- €
	Aufwendungen	604.437 €		- €	- €	- €
Kreiswerke Heinsberg GmbH	Forderungen	- €	- €		- €	- €
	Verbindlichkeiten	- €	- €		- €	- €
	Erträge	- €	- €		- €	- €
	Aufwendungen	141.890 €	- €		- €	- €
Verbandswasserwerk Gangelt GmbH	Forderungen	9.284 €	- €	- €		- €
	Verbindlichkeiten	106.077 €	- €	- €		- €
	Erträge	18.533 €	- €	- €		- €
	Aufwendungen	385.948 €	- €	- €		- €
Gesamtschulzweckverband Gangelt-Selfkant	Forderungen	- €	- €	- €	- €	
	Verbindlichkeiten	204.104 €	- €	- €	- €	
	Erträge	1.437.514 €	- €	- €	- €	
	Aufwendungen	216.956 €	- €	- €	- €	

3.4 Einzeldarstellung

3.4.1 Unmittelbare Beteiligungen der Gemeinde Selfkant zum 31.12.2024

Die unmittelbaren Beteiligungen werden in der Bilanz unter der langfristigen Vermögensposition „Finanzanlagen“

- als „Anteile an verbundenen Unternehmen“ ausgewiesen. In dieser Bilanzposition kommen Beteiligungen zum Ausweis, bei denen die Kommune einen beherrschenden Einfluss auf die Beteiligung ausüben kann. Dieser liegt in der Regel vor, wenn die Kommune mehr als 50 % der Anteile hält,
- als „Beteiligungen“ ausgewiesen. In dieser Bilanzposition kommen Anteile an Unternehmen und Einrichtungen zum Ausweis, die die Kommune mit der Absicht hält, eine auf Dauer angelegte, im Regelfall über ein Jahr hinausgehende Verbindung einzugehen und bei denen es sich nicht um verbundene Unternehmen handelt.
- als „Sondervermögen“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Kommunalvermögen, das zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks dient und daher getrennt vom allgemeinen Haushalt der Kommune geführt wird. Sondervermögen sind gemäß § 97 GO NRW das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen rechtlich unselbstständiger örtlicher Stiftungen, Eigenbetriebe (§ 114 GO NRW) und organisatorisch verselbstständigte Einrichtungen (§ 107 Abs. 2 GO NRW) ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- als „Wertpapiere des Anlagevermögens“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Unternehmensanteile, die auf Dauer angelegt werden, durch die jedoch keine dauernde Verbindung der Kommune zum Unternehmen hergestellt werden soll. Aufgrund dessen werden diese lediglich in Tabelle 1 nachrichtlich ausgewiesen.
- als „Ausleihungen“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um langfristige Finanzforderungen der Kommune gegenüber Dritten, die durch den Einsatz kommunalen Kapitals an diese entstanden sind und dem Geschäftsbetrieb der Kommune dauerhaft dienen sollen. Mit Ausnahme von GmbH-Anteilen, die nicht als verbundene Unternehmen oder Beteiligungen ausgewiesen werden, weil sie lediglich als Kapitalanlage gehalten werden, handelt es sich bei den Ausleihungen nicht um Beteiligungen im Sinne der GO NRW. Aufgrund dessen werden diese lediglich in Tabelle 1 nachrichtlich ausgewiesen.

3.4.1.1 Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH

Zweck und Ziele der Beteiligung

Gegenstand der Gesellschaft sind die Entwicklung der Gemeinde Selfkant durch den Erwerb, den Tausch, die Veräußerung, die Beplanung, die Baufreimachung und die Erschließung von Grundstücken zu dem Zweck, das Angebot von Wohn- und Gewerbebauten in der Gemeinde Selfkant zu verbessern und dadurch preiswertes Bauland zu schaffen.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Die Geschäftsanteile der Gesellschafter am "Gezeichneten Kapital" von insgesamt 680.000 Euro werden zu 74,7% (508.000 Euro) durch die Gemeinde Selfkant und zu 25,3% (172.000 Euro) durch die S-IBG Immobilien-Beteiligungs-Gesellschaft der Kreissparkasse Heinsberg mbH gehalten.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Gesellschafter erhalten von der Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH eine Gewinnbeteiligung. Über die jährliche Gewinnausschüttung beschließt im Rahmen der Feststellung der Jahresabschlüsse die Gesellschafterversammlung. Die Ausschüttungen an die Gesellschafter erfolgen nach Maßgabe ihrer Beteiligungen in unregelmäßigen Abständen. Im Jahr 2024 erfolgte eine Gewinnausschüttung in Höhe von 314.418,38 € (netto) an die Gemeinde Selfkant.

Als weitere wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehung zwischen der EGS und der Gesellschafterin Gemeinde Selfkant ist hier die Personalgestellung sowie die Zurverfügungstellung der Büroräume aufzuführen. Im Jahr 2024 sind hierfür rd. 68.000 € angefallen.

Weitere Leistungsbeziehungen bzw. Zahlungsvereinbarungen (Verlustabdeckung, Zuschüsse, Darlehen) zwischen der Gemeinde und der EGS bestehen nicht.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2024	2023	Veränderung 2024 zu 2023		2024	2023	Veränderung 2024 zu 2023
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	0	0	0	Eigenkapital	1.685	2.066	-381
Umlaufvermögen	2.252	2.449	-197	Sonderposten	0	0	0
				Rückstellungen	563	369	194
				Verbindlichkeiten	4	14	-10
Aktive Rechnungs- abgrenzung	0	0	0	Passive Rechnungs- abgrenzung	0	0	0
Bilanzsumme	2.252	2.449	-197	Bilanzsumme	2.252	2.449	-197

Nachrichtlicher Ausweis von Bürgschaften: -/-

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2024	2023	Veränderung 2024 zu 2023
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	1.688	1.569	119
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	602	296	306
3. Sonstige betriebliche Erträge	2	224	-222
4. Materialaufwand	-2.018	-1.312	-706
5. Personalaufwand	-16	-11	-5
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-99	-107	8
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	12	4	8
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-52	-203	151
10. Ergebnis nach Steuern	119	460	-341
11. Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	119	460	-341

Kennzahlen

	2024	2023	Veränderung 2024 zu 2023
	%	%	Prozentpunkte
Eigenkapitalquote = (Eigenkapital/Gesamtkapital) * 100	75	84	-9
Eigenkapitalrentabilität = (Gewinn/Eigenkapital) * 100	7	22	-15
Anlagendeckungsgrad 2 = ((Eigenkapital + Sopo Zuwendungen u. Beiträge + lang- fristiges Fremdkapital) / Anlagevermögen) * 100	-/-	-/-	-/-
Verschuldungsgrad = (Fremdkapital/Eigenkapital) * 100	-/-	-/-	-/-
Umsatzrentabilität = (Gewinn/Umsatz) * 100	7	29	-22

Personalbestand

Die Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH beschäftigt im Jahr 2024 durchschnittlich drei Arbeitnehmer*innen.

Geschäftsentwicklung

Die EGS Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH betreibt die Entwicklung der Gemeinde Selfkant durch den Erwerb, den Tausch, die Veräußerung, die Beplanung und die Erschließung von Grundstücken mit dem Zweck, in der Gemeinde Selfkant das Angebot an Grundstücken für die Errichtung von selbst genutzten Wohngebäuden zu verbessern und dadurch gleichzeitig für breite Schichten der Bevölkerung preiswertes Bauland zu schaffen.

Ausweislich des vorliegenden Jahresabschlusses wurde im Geschäftsjahr 2024 ein Jahresüberschuss von 118.959,83 € nach Steuern erzielt.

Im Geschäftsjahr 2024 konnten die Erschließungsarbeiten im Baugebiet „Hundsdrath II“ in Saefelen (Kanalisation und Baustraße) fertiggestellt werden. Weiterhin konnte das Bauleitplanverfahren zur Entwicklung des Baugebietes „Hinter Dilia“ in Höngen angestoßen und zur Entwicklung eines Nahversorgers in Heilder abgeschlossen werden.

Im Geschäftsjahr 2024 war die Verwertung des Vorratsvermögens zur Sicherung der Liquidität nicht erforderlich.

Für das Geschäftsjahr 2025 sind folgende Maßnahmen geplant:

- Vermarktung einzelner Restgrundstücke in verschiedenen Baugebieten
- Vermarktung und Erschließung der Flächen „Nahversorgung“ in Heilder
- Abschluss des Bauleitplanverfahrens zur Entwicklung des Baugebietes „Hinter Dilia“ in Höngen
- Beginn des Bauleitplanverfahrens zur Entwicklung eines Baugebietes in Süsterseel

Organe und deren Zusammensetzung

Geschäftsführung:

Geschäftsführer der Gesellschaft ist Herr Michael Schmell, Kommunalbeamter. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und ist einzelvertretungsberechtigt.

Prokura:

Frau Sonja Kunau, Verwaltungsfachangestellte

Aufsichtsrat:

Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

Herr Norbert Reyans	Vorsitzender, Bürgermeister der Gemeinde Selfkant, Kommunalbeamter
Herr Thomas Giessing	Stellvertretender Vorsitzender, S-IBG-Immobilien-Beteiligungsgesellschaft der Kreissparkasse Heinsberg GmbH, Vorsitzender des Vorstandes der Kreissparkasse Heinsberg AöR

Herr Rolf Cleven	Ratsmitglied der Gemeinde Selfkant, Unternehmer
Herr Manfred Dreßen	S-IBG Immobilien-Beteiligungsgesellschaft der Kreissparkasse Heinsberg GmbH, Dipl.-Sparkassen-Betriebswirt
Herr Bert Fehlen	Ratsmitglied der Gemeinde Selfkant, Unternehmer
Herr Mario Grüters	Ratsmitglied der Gemeinde Selfkant, Industriekaufmann
Herr Erich Hacken	Ratsmitglied der Gemeinde Selfkant, Oberbauleiter
Herr Hans-Josef Kaumanns	Ratsmitglied der Gemeinde Selfkant, Verwaltungsangestellter
Herr Edwin Otten	Ratsmitglied der Gemeinde Selfkant, Unternehmer
Herr Heinz-Hubert Ruers	Ratsmitglied der Gemeinde Selfkant, Finanzbeamter
Herr Heinz Stassen	Ratsmitglied der Gemeinde Selfkant, Dipl.-Bauingenieur
Herr Christian Tellers	Ratsmitglied der Gemeinde Selfkant, Bankkaufmann

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er beschließt die Geschäftsordnung der Geschäftsführung.

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsrat der Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH gehört von den insgesamt 12 Mitgliedern keine Frau an (Frauenanteil: 0 %). Hier sind die Vertreter nicht berücksichtigt.

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG liegt für die Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH derzeit nicht vor.

3.4.1.2 Kreiswerke Heinsberg GmbH

Zweck und Ziele der Beteiligung

Ziel der Beteiligung ist die Erbringung von Ver- und Entsorgungsleistungen in den Bereichen Energie, Wasser, Abwasser, Wärme, Abfall und Verkehr sowie von mit diesen in Zusammenhang stehenden Diensten. Der öffentliche Zweck des Unternehmens besteht darin, für die Bevölkerung des Kreises Heinsberg preisgünstige und sichere Leistungen der Daseinsfürsorge zur Verfügung zu stellen.

Durch die Betätigung der Beteiligung im Rahmen ihrer Zielsetzung wird der öffentliche Zweck erfüllt.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 9.510.028,99 €. Dieses verteilt sich folgendermaßen:

	Anteil in €	Anteil in %
Kreis Heinsberg	4.778.789,57	50,250
Stadt Geilenkirchen	879.677,68	9,250
Stadt Übach-Palenberg	808.352,46	8,500
Stadt Hückelhoven	737.027,25	7,750
Stadt Wassenberg	475.501,45	5,000
Stadt Heinsberg	404.176,23	4,250
Stadt Erkelenz	392.288,70	4,125
Gemeinde Gangelt	344.738,55	3,625
Gemeinde Selfkant	285.300,87	3,000
Gemeinde Waldfeucht	285.300,87	3,000
Stadt Wegberg	95.100,29	1,000
Gemeinde Niederkrüchten	23.775,07	0,250
Gesamt:	9.510.028,99	100,00

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Gemeinde Selfkant erhielt im Jahr 2024 aufgrund ihrer Beteiligung eine Gewinnausschüttung in Höhe von 141.889,97 Euro.

Weitere Leistungsbeziehungen bzw. Zahlungsvereinbarungen zwischen der Gemeinde Selfkant und der Kreiswerke Heinsberg GmbH bestehen nicht.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2024	2023	Veränderung 2024 zu 2023		2024	2023	Veränderung 2024 zu 2023
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	30.632	30.632	0	Eigenkapital	30.072	28.567	1.505
Umlaufvermögen	10.617	7.149	3.468	Sonderposten	0	0	0
				Rückstellungen	580	610	-30
				Verbindlichkeiten	10.597	8.611	1.986
Aktive Rechnungs- abgrenzung	0	7	-7	Passive Rechnungs- abgrenzung	0	0	0
Bilanzsumme	41.249	37.788	3.461	Bilanzsumme	41.249	37.788	3.461

Nachrichtlicher Ausweis von Bürgschaften: -/-

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2024	2023	Veränderung 2024 zu 2023
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Sonstige betriebliche Erträge	13.447	9.953	3.494
2. Personalaufwand	-49	-48	-1
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-56	-58	2
4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	13	12	1
5. Aufwand aus Verlustübernahme	-7.071	-4.777	-2.294
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-50	-52	2
7. Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	6.234	5.030	1.204

Kennzahlen

	2024	2023	Veränderung 2024 zu 2023
	%	%	Prozentpunkte
Eigenkapitalquote = (Eigenkapital/Gesamtkapital) * 100	73	76	-3
Eigenkapitalrentabilität = (Gewinn/Eigenkapital) * 100	21	18	3
Anlagendeckungsgrad 2 = ((Eigenkapital + Sopo Zuwendungen u. Beiträge + lang- fristiges Fremdkapital) / Anlagevermögen) * 100	-/-	-/-	-/-
Verschuldungsgrad = (Fremdkapital/Eigenkapital) * 100	-/-	-/-	-/-
Umsatzrentabilität = (Gewinn/Umsatz) * 100	-/-	-/-	-/-

Personalbestand

Neben der Geschäftsführung hatte die KWH GmbH im Geschäftsjahr keine Mitarbeiter*innen.

Geschäftsentwicklung

Hinsichtlich der Einlage des Kreises Heinsberg als Aufgabenträger des ÖPNV in Höhe des Verkehrsverlustes gilt im Verhältnis zwischen dem Kreis Heinsberg und der KWH die bisherige Regelung fort. Neben dem Ausgleich des eigenen Verkehrsverlustes leistet der Kreis Heinsberg als Aufgabenträger des ÖPNV aus Zuwendungen zur Finanzierung des ÖPNV einen Zuschuss von T€ 603 (Vorjahr 600 T€).

Im Jahre 2024 war aufgrund der Beteiligung an der NEW Kommunalholding GmbH ein Aufwand aus Verlustübernahme in Höhe von T€ 7.071 zu berücksichtigen, da das auf die KWH entfallende anteilige Ergebnis der Versorgungssparte der NEW Kommunalholding GmbH geringer war als der Verlust der WestVerkehr GmbH. Der identische Betrag wurde als Forderung gegenüber dem Kreis Heinsberg eingebucht. Unter Anrechnung der Abschlagszahlungen von insgesamt T€ 4.500 ergab sich am Bilanzstichtag eine Forderung ggü. dem Kreis Heinsberg als Gesellschafterin.

Das Wirtschaftsjahr 2024 schließt die KWH mit einem Jahresüberschuss von T€ 6.234 (Vorjahr: T€ 5.030) ab.

Organe und deren Zusammensetzung

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und der Geschäftsführer.

Die Gesellschafterversammlung besteht aus dem Hauptverwaltungsbeamten des Kreises und fünf vom Kreistag gewählten Kreistagsmitgliedern. Alle übrigen Gesellschafter entsenden jeweils einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung

Kreis Heinsberg	Dr. Ferdinand Schmitz, Wegberg (Vorsitzender) Landrat Stephan Pusch, Hückelhoven (stellv. Vorsitzender) Herbert Eßer, Heinsberg Ulrich Horst, Hückelhoven Karl-Heinz Röhrich, Übach-Palenberg Achim Wilms, Erkelenz
Stadt Erkelenz	Ratsherr Jürgen Simon
Gemeinde Gangelt	Bürgermeister Guido Willems
Stadt Geilenkirchen	Bürgermeisterin Daniela Ritzerfeld
Stadt Heinsberg	Bürgermeister Kai Louis
Stadt Hückelhoven	Bürgermeister Bernd Jansen
Gemeinde Selfkant	Bürgermeister Norbert Reyans
Stadt Übach-Palenberg	Erster Beigeordneter Thomas Schröder

Gemeinde Waldfeucht	Bürgermeister Heinz-Josef Schrammen
Stadt Wassenberg	Bürgermeister Marcel Maurer
Gemeinde Niederkrüchten	Bürgermeister Karl-Heinz Wassong
Stadt Wegberg	Erste Beigeordnete Christine Karneth

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Kreis Heinsberg	6 Mitglieder
Stadt Übach-Palenberg	2 Mitglieder
Stadt Geilenkirchen	1 Mitglied
Stadt Erkelenz	1 Mitglied

Stadt Hückelhoven	}	1 Mitglied
Stadt Wegberg		
Gemeinde Niederkrüchten		

Stadt Heinsberg	}	1 Mitglied
Gemeinde Gangelt		

Gemeinde Waldfeucht	}	1 Mitglied
Stadt Wassenberg		
Gemeinde Selfkant		

Dem Aufsichtsrat gehörten im Jahr 2024 die folgenden Mitglieder an:

Baltes, Bastian	Kreistagsabgeordneter
Gudduschat, Gerhard	Ratsherr
Jansen, Franz-Michael	Kreistagsabgeordneter
Karneth, Christine	Erste Beigeordnete Stadt Wegberg
Louis, Kai	Bürgermeister
Maurer, Marcel	Bürgermeister
Otten, Petra	Kreistagsabgeordnete
Pusch, Stephan	Landrat des Kreises Heinsberg (Vorsitzender)
Quirnbach, Guido	Kreistagsabgeordneter
Rosen, Sabine	Ratsfrau
Schmitz, Dr. Ferdinand	Kreistagsabgeordneter (stellv. Vorsitzender)
Schumacher, Manfred	Ratsherr
Spinrath, Norbert	Kreistagsabgeordneter
Stolz, David	Kreistagsabgeordneter
Walther, Oliver	Bürgermeister

Geschäftsführung

Der Geschäftsführung gehörte am 31.12.2024 Herr Daniel Goertz an.

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsrat der KWH gehören zum 31.12.2024 von den insgesamt 15 Mitgliedern 3 Frauen an (Frauenanteil: 20 %). Hier sind die Vertreter*innen nicht berücksichtigt.

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG liegt für die KWH derzeit nicht vor.

3.4.1.3 Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Zweck und Ziele der Beteiligung

Unternehmensgegenstand und öffentliche Zweck der Gesellschaft ist die Wassergewinnung, Wasseraufbereitung sowie die Wasserversorgung der Gemeinden Selfkant und Gangelt sowie der Städte Geilenkirchen und Hückelhoven (nur Ortschaft Brachelen). Darüber hinaus versorgt die Gesellschaft die Stadt Linnich im Rahmen eines mit der Gelsenwasser AG abgeschlossenen Liefervertrages mit Trinkwasser. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern.

Durch die Betätigung der Beteiligung im Rahmen ihrer Zielsetzung wird der öffentliche Zweck erfüllt.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.405.117,01 €. Dieses verteilt sich folgendermaßen:

	Anteil in €	Anteil in %
Stadt Geilenkirchen	1.163.595,61	48,38
Gemeinde Gangelt	668.863,04	27,81
Gemeinde Selfkant	533.695,46	22,19
Stadt Hückelhoven	38.962,90	1,62
Gesamt:	2.405.117,01	100,00

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Gesellschafter erhalten von der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH eine Gewinnbeteiligung. Über die jährliche Gewinnausschüttung beschließt im Rahmen der Feststellung der Jahresabschlüsse die Gesellschafterversammlung. Die Ausschüttungen an die Gesellschafter erfolgen nach Maßgabe ihrer Beteiligungen und sind seit dem Wirtschaftsjahr 2012 konstant. In den vergangenen Jahren fiel die Gewinnbeteiligung regelmäßig in Höhe von 800.000 € aus. Auf diese Ausschüttung erhält die Gemeinde Selfkant einen Anteil i. H. v. 22,19% abzüglich Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag (Ausschüttung: 147.676,62 €).

Als weitere wesentliche Finanz- u. Leistungsbeziehung zwischen der VWG GmbH und dem Gesellschafterin Gemeinde Selfkant ist hier der bestehende Wasserkonzessionsvertrag aus dem Jahr 1995 aufzuführen. In dem Vertrag sind diverse Lieferbegünstigungen und Leistungsverpflichtungen zwischen den Parteien festgesetzt. Gemäß § 4 des Konzessionsvertrages zahlt die VWG GmbH an die Gemeinde Selfkant und an die übrigen Gesellschafter jährlich die höchstzulässige Konzessionsabgabe. Für das Jahr 2024 zahlte das Verbandswasserwerk Konzessionsabgaben i. H. v. 139.925 € an die Gemeinde Selfkant.

Weitere Leistungsbeziehungen bzw. Zahlungsvereinbarungen (Verlustabdeckung, Zuschüsse, Darlehen) zwischen der Gemeinde und der VWG GmbH bestehen nicht.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2024	2023	Veränderung 2024 zu 2023		2024	2023	Veränderung 2024 zu 2023
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	17.875	17.143	732	Eigenkapital	9.927	9.922	5
Umlaufvermögen	1.779	2.208	-429	Sonderposten	4.802	4.651	151
				Rückstellungen	367	334	33
				Verbindlichkeiten	4.564	4.450	114
Aktive Rechnungs- abgrenzung	11	14	-3	Passive Rechnungs- abgrenzung	5	8	-3
Bilanzsumme	19.665	19.365	300	Bilanzsumme	19.665	19.365	300

Nachrichtlicher Ausweis von Bürgschaften: 2.136.400 €

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2024	2023	Veränderung 2024 zu 2023
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	7.050	7.125	-75
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	262	331	-69
3. Sonstige betriebliche Erträge	30	158	-128
4. Materialaufwand	-1.335	-1.569	234
5. Personalaufwand	-2.370	-2.199	-171
6. Abschreibungen	-1.078	-1.004	-74
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.325	-1.399	74
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	7	5	2
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-61	-43	-18
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-364	-449	85
11. Sonstige Steuern	-11	-10	-1
12. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	805	946	-141

Kennzahlen

	2024	2023	Veränderung 2024 zu 2023
	%	%	Prozentpunkte
Eigenkapitalquote = (Eigenkapital/Gesamtkapital) * 100	50	51	-1
Eigenkapitalrentabilität = (Gewinn/Eigenkapital) * 100	8	10	-2
Anlagendeckungsgrad 2	-/-	-/-	-/-

= ((Eigenkapital + Sopo Zuwendungen u. Beiträge + langfristiges Fremdkapital) / Anlagevermögen) * 100			
Verschuldungsgrad = (Fremdkapital/Eigenkapital) * 100	-/-	-/-	-/-
Umsatzrentabilität = (Gewinn/Umsatz) * 100	11	13	-2

Personalbestand

Von 32 im Stellenplan ausgewiesenen Stellen waren am Bilanzstichtag auch 32 Stellen tatsächlich besetzt. Eine Beschäftigte befand sich am 31.12.2024 in einem ruhenden Arbeitsverhältnis und ein Beschäftigter in der Aktivphase der Altersteilzeit.

Geschäftsentwicklung

Die Verbandswasserwerk Gangelt GmbH versorgt die Gemeinden Gangelt und Selfkant, die Stadt Geilenkirchen sowie die Stadt Hückelhoven (Ortschaft Brachelen) mit Trinkwasser. Darüber hinaus versorgt die Gesellschaft die Stadt Linnich im Rahmen des mit der Gelsenwasser AG abgeschlossenen Wasserlieferungsvertrages mit Trinkwasser.

Im Geschäftsjahr 2024 erwirtschaftete die Gesellschaft einen Jahresüberschuss in Höhe von T€ 805 (Vorjahr: T€ 946). Gegenüber dem Vorjahr ist das ein Ergebnismrückgang von 14,9 %. Hieraus ergibt sich eine Verzinsung des gezeichneten Kapitals von rd. 33,5 % und eine Umsatzrendite von 11,4 % (Vorjahr: 13,3 %).

Organe und deren Zusammensetzung

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Geschäftsführer der Gesellschaft ist Herr Daniel Lenzen, staatl. geprüfter Betriebswirt, Gangelt.

Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung

Gemeinde Gangelt	Bürgermeister Guido Willems (Vorsitzender) Norbert Rulands Vera Dammers
Stadt Geilenkirchen	I. Beigeordneter Herbert Brunen Hans-Josef Paulus Harald Volles Manfred Schumacher Stefan Kassel
Gemeinde Selfkant	Bürgermeister Norbert Reyans (stellv. Vorsitzender) Werner Joerißen Anton Meiers

Stadt Hückelhoven

I. Beigeordneter Dr. Achim Ortmanns

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Gemeinde Gangelt	Günther Dammers (stellv. Vorsitzender)
Stadt Geilenkirchen	Bürgermeisterin Daniela Ritzerfeld (Vorsitzende) Max Weiler
Gemeinde Selfkant	Bürgermeister Norbert Reyans
Arbeitnehmersvertreter	Heinz-Leo Derichs

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören zum 31.12.2024 von den insgesamt 5 Mitgliedern 1 Frau an (Frauenanteil: 20 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG existiert bei der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH derzeit nicht.

3.4.1.4 Gesamtschulzweckverband Gangelt-Selfkant

Zweck und Ziele der Beteiligung

Die Gemeinden Gangelt und Selfkant haben sich als Schulträger im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit zum Gesamtschulzweckverband Gangelt - Selfkant zusammengeschlossen. Gemeinsames Ziel des Zweckverbandes ist es, als einheitlicher Schulträger zu fungieren und als solcher eine einheitlich organisierte Gesamtschule zu betreiben.

Durch die Betätigung der Beteiligung im Rahmen ihrer Zielsetzung wird der öffentliche Zweck erfüllt.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Mitglieder des Zweckverbandes sind zu jeweils 50% die Gemeinden Gangelt und Selfkant. Das Stammkapital in Form des Eigenkapitals beträgt zum Stichtag der Eröffnungsbilanz am 01.01.2009 insgesamt 2.126.833,56 Euro.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Von den nicht durch sonstige Erträge gedeckten fixen Aufwendungen des Zweckverbandes übernimmt jedes Verbandsmitglied die Hälfte sowie von den variablen Aufwendungen den Anteil entsprechend dem Verhältnis der Schülerzahl zum 15.10. des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres aus den Gemeinden Gangelt und Selfkant. Die zu zahlende Zweckverbandsumlage beträgt im Jahr 2024 für die Gemeinde Selfkant 1.266.430 €.

Darüber hinaus erstattet der Zweckverband der Gemeinde Selfkant aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ausschließlich den durch die Aufgabenwahrnehmung entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsaufwand am Schulstandort Selfkant-Höngen im Wege der Kostenerstattung. Hierunter fallen die Kosten des Schulhausmeisters, die Pflege der Außenanlagen des Schulgebäudes durch Mitarbeiter*innen sowie der erforderlichen Maschinen und Fahrzeuge des Bauhofes der Gemeinde Selfkant.

Des Weiteren werden die Kosten der Gebäudeversicherung sowie die Aufwendungen für die Abschreibung abzgl. etwaiger Erträge aus der Auflösung von Sonderposten an die Gemeinde Selfkant erstattet.

Für die v. g. Erstattungen sind im Jahr 2024 insgesamt 204.103,85 € angefallen.

Weitere Leistungsbeziehungen bzw. Zahlungsvereinbarungen (Verlustabdeckung, Zuschüsse, Darlehen) zwischen der Gemeinde und dem Gesamtschulzweckverband bestehen nicht.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2024	2023	Veränderung 2024 zu 2023		2024	2023	Veränderung 2024 zu 2023
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	4.236	4.378	-142	Eigenkapital	3.910	3.649	261
Umlaufvermögen	2.623	2.406	217	Sonderposten	2.411	2.483	-72
				Rückstellungen	39	97	-58
				Verbindlichkeiten	503	558	-55
Aktive Rechnungs- abgrenzung	4	3	1	Passive Rechnungs- abgrenzung	0	0	0
Bilanzsumme	6.863	6.787	76	Bilanzsumme	6.863	6.787	76

Nachrichtlicher Ausweis von Bürgschaften: -/-

Entwicklung der Ergebnisrechnung

	2024	2023	Veränderung 2024 zu 2023
	TEURO	TEURO	TEURO
Zuwendungen und allg. Umlagen	2.801	2.639	162
Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	60	69	-9
Sonstige ordentliche Erträge	90	7	83
Personalaufwendungen	-331	-302	-29
Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen	-1.645	-1.848	203
Bilanzielle Abschreibungen	-274	-285	11
Transferaufwendungen	-17	-15	-2
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-466	-526	60
Finanzerträge	44	31	13
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0
Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	262	-230	492

Kennzahlen

	2024	2023	Veränderung 2024 zu 2023
	%	%	Prozentpunkte
Eigenkapitalquote = (Eigenkapital/Gesamtkapital) * 100	57	54	3
Eigenkapitalrentabilität = (Gewinn/Eigenkapital) * 100	7	-/-	7
Anlagendeckungsgrad 2 = ((Eigenkapital + Sopo Zuwendungen u. Beiträge + lang- fristiges Fremdkapital) / Anlagevermögen) * 100	149	140	9
Verschuldungsgrad = (Fremdkapital/Eigenkapital) * 100	-/-	-/-	-/-
Umsatzrentabilität = (Gewinn/Umsatz) * 100	-/-	-/-	-/-

Personalbestand

Im Geschäftsjahr hat der Zweckverband zwei vollzeitbeschäftigte, fünf teilzeitbeschäftigte Angestellte sowie zwei Mitarbeiter*innen im Minijobverhältnis beschäftigt. Die Letzteren sind als Fahrer für den Spezialverkehr der Gesamtschule bzw. Reinigungskraft tätig.

Geschäftsentwicklung

Das Haushaltsjahr 2024 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 261.810,80 € (Planung: -311.700 €) ab.

Finanzielle Risiken bestehen für den Zweckverband nicht, weil er sich umlagefinanziert.

Der Haushalt 2025 und alle Jahre der mittelfristigen Finanzplanung sind strukturell nicht ausgeglichen. Die Ausgleichsrücklage und die Liquidität liegen aber zurzeit auf einem hohen Niveau. Diese Situation eröffnet den Verbandsmitgliedern die Möglichkeit, Ausgleichsrücklage und Liquidität auf ein angemesseneres Maß zurückzuführen. Damit stützt der Verband seine Verbandsmitglieder.

Organe und deren Zusammensetzung

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Gemeinden Gangelt und Selfkant entsandt. Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung gewählt.

Verbandsvorsteher des Gesamtschulzweckverbandes war im Berichtsjahr 2024 Herr Bürgermeister Guido Willems.

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Gemeinde Gangelt	Beigeordneter Gerd Dahlmanns
	Vera Dammers
	Eva Hagen
	Achim Philippen
	Dr. Arndt Vossen
Gemeinde Selfkant	Bürgermeister Norbert Reyans
	Gabriele Deyerling-Seidel (bis 15.03.2024)
	Wilfried Houben
	Heinz-Hubert Ruers
	Heinz Stassen

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Der Zweckverband verfügt weder über einen Aufsichts- noch über einen Verwaltungsrat.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Der Gesamtschulzweckverband ist kein Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, so dass ein Gleichstellungsplan nicht vorliegen muss.